

Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Beihilfe-Satzung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 3 Nr. 6 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2015 (GVBl. LSA 2015, 40) i.V.m. § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG-AG) in der Fassung der Bekanntmachung vom XX.YY.2024 (GVBl. LSA 2024, S. ...) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt die folgende Satzung beschlossen

Abschnitt I - Beihilfen

§ 1 Beihilfegrundsätze

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierhalterinnen und Tierhaltern, nachfolgend Berechtigte genannt, Beihilfen nach Maßgabe dieser Satzung, denen Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten entstehen.
- (2) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

§ 2 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, dass
 1. für die betroffene Tierhaltung die satzungsgemäße Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erfüllt wurde,
 2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zum Zeitpunkt des Todes im Land Sachsen-Anhalt befand(en) oder der Tod während eines nur vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt eingetreten ist,
 3. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in der betreffenden Tierhaltung durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten wurden und
 4. das Entfernen und das Beseitigen der Falltiere bestimmter Tierarten von dem in Sachsen-Anhalt Beseitigungspflichtigen oder einem beauftragten Dritten durchgeführt wurden. Dies gilt nicht im Falle von Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz.
- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme in schriftlicher oder elektronischer Form durch den oder die Berechtigte(n) oder den Beseitigungspflichtigen oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dritten bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.

- (3) Die vorliegende Beihilferegulung bedarf der Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausdrücklich nur innerhalb des genehmigten Zeitraums.

§ 3

Tierarten und Höhe der Beihilfe

- (1) Es wird eine Beihilfe zu den Kosten der Entfernung und der Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 TierNebGAG) von Falltieren folgender Tierarten gewährt:
- a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere,
 - b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel,
 - c) Schafe einschließlich Muffelwild in Gehegen
 - d) Ziegen,
 - e) Schweine einschließlich Wildschweine in Gehegen,
 - f) Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln,
 - g) Gehegewild (Hirschartige in Gehegen)
- (2) Erstattet werden 100 v. H. der Kosten der Entfernung und 25 v. H. der Kosten der Beseitigung, die für Falltiere der in Absatz 1 genannten Tierarten entstanden sind.

§ 4

Versagung der Beihilfe

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet. Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.
- (2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.

§ 5

Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

§ 6

Leistungsempfänger

- (1) Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen der oder dem Berechtigten, der oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme die Tiere im Besitz hatte, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die nach dieser Satzung zu gewährenden Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten gemäß den Randnummern 379 ff. der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt (Randnummer 383).

- (3) Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausgezahlt.
- (4) Das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Informationen gemäß Randnummer (112) lit. c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission.

Abschnitt II - Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren bestimmter Tierarten (TKB-Satzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Leistungen dieser Beihilfesatzung sind von der Europäischen Kommission unter der Nummer XXX genehmigt worden und werden längstens bis zum 31.12.2030 gewährt.

Die Beihilfesatzung ist auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht (<https://www.tskst.de/images/Dokumente/TKB-Beihilfe-Satzung.pdf>).